

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : QC EP-BINDER 030 A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Sidec N.V.
 Industrieweg 10
 BE- 2490 Balen
 BELGIE
 T +32 14 81 50 01
safety@sidec.be - www.sidec.eu

1.4. Notrufnummer

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|---------|---|-----------------------------|----------------|---|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum , c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn 1 1120 Brüssel | +32 70 245 245 | Alle dringenden Fragen zu Vergiftungen: 070 245 245 (kostenlos, rund um die Uhr), oder bei Nichterreichbarkeit Tel. 02 264 96 30 (Normaltarif). |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP)

: Achtung

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---------------------------|---|
| Enthält | : 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane; Reaktionsmasse von 2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy)methyl}oxirane; oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate |
| Gefahrenhinweise (CLP) | : H315 - Verursacht Hautreizungen. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P261 - Einatmen von Dampf vermeiden. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 - Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. |

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente | |
|---|---|
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

| Komponente | |
|--|--|
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane(1675-54-3) | Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist. |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|--|----------|--|
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane | CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619-26 | 60 – 100 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412 |
| Reaktionsmasse von 2,2'-[methylenbis(2,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2,2'-[methylenbis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2-((2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy)methyl)oxirane | CAS-Nr.: 9003-36-5 EG-Nr.: 701-263-0 | 25 – 50 | Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411 |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate | CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 EG Index-Nr.: 603-103-00-4 | 10 – 25 | Skin Sens. 1, H317 Skin Irrit. 2, H315 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%) |
|---|--|---|
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane | CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619-26 | (5 ≤ C < 100) Eye Irrit. 2, H319 (5 ≤ C < 100) Skin Irrit. 2, H315 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Arzt hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen und einen Arzt hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Nach Hautkontakt sofort und gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Mit viel Wasser ausspülen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Sofort viel Wasser trinken lassen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver. Wasservollstrahl oder Löschmittel auf Wasserbasis. Bei einem Großbrand in der unmittelbaren Umgebung: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Pressluft-/Sauerstoffgerät. Flammbeständiger Anzug.
Sonstige Angaben : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. In Auffangvorrichtung aufbewahren. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Unbeteiligte fernhalten.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Flüssigkeit nicht in Kanalisation, Wasserläufe, Untergrund oder tiefer gelegene Bereiche gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.
Reinigungsverfahren : Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Zusammenlagerungsinformation : nicht nötig.
Lager : Der Boden sollte undurchlässig sein und als Rückhaltebecken dienen können. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. In fest verschlossenen Behältern lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Zusätzliche Hinweise : Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort nach Tätigkeiten mit dem Produkt und zusätzlich nochmals vor Verlassen des Arbeitsplatzes Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Sicherheitsbrille. Handschuhe.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, lässt sich die Dauerhaftigkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnen, so dass sie vor der Verwendung getestet werden muss. Handschuhe aus Butylkautschuk. Nitrilkautschukhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

nicht nötig

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Hellgelb. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : -5 °C |
| Siedepunkt | : > 200 °C |
| Entzündbarkeit | : Nicht verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine direkte Explosionsgefahr. |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : > 140 °C |

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|--|
| Zündtemperatur | : Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : 230 °C |
| pH-Wert | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : 900 – 1050 mPa·s |
| Löslichkeit | : In anderen organischen Lösemitteln löslich. Wasser: 0 % |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : < 2 hPa |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 1,13 kg/L |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei erhöhten Temperaturen kann eine gefährliche Polymerisation stattfinden. Kann mit Basen heftig reagieren, ebenso wie mit vielen organischen Produkten wie z.B. Alkoholen und Aminen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bildung reizender Gase/Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

QC EP-BINDER 030 A

| | |
|-----------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte | 15000 mg/kg |
| LD50 oral | > 2000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 23000 mg/kg |

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | |
|--|--|
| LD50 oral Ratte | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| Reaktionsmasse von 2,2'-[methylenbis(2,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2,2'-[methylenbis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2-{[2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy]methyl}oxirane (9003-36-5) | |
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | |
| LD50 oral Ratte | 26800 mg/kg Körpergewicht |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

| QC EP-BINDER 030 A | |
|--|----------|
| EC50 - Krebstiere [1] | 2,8 mg/l |
| EC50 96h - Alge [1] | 220 mg/l |
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | |
| LC50 - Fisch [1] | 1,3 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 2,1 mg/l |
| NOEC chronisch Krustentier | 0,3 mg/l |

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Reaktionsmasse von 2,2'-[methylenbis(2,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2,2'-[methylenbis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2-{{2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl}oxirane (9003-36-5) | |
|--|-----------|
| LC50 - Fisch [1] | 2,54 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 2,55 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | 1,8 mg/l |
| NOEC chronisch Krustentier | 0,3 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| QC EP-BINDER 030 A | |
|--|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das Produkt ist praktisch nicht biologisch abbaubar. |
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | In Wasser nicht leicht biologisch abbaubar. |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar in Wasser. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| QC EP-BINDER 030 A | |
|--|---|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine zusätzlichen Informationen verfügbar. |
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | |
| BKF - Andere Wasserorganismen [1] | 31 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | ≥ 2,918 |
| Bioakkumulationspotenzial | Geringes Potenzial zur Bioakkumulation (Log Kow < 4). |
| Reaktionsmasse von 2,2'-[methylenbis(2,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2,2'-[methylenbis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bis(oxirane) und 2-{{2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl}oxirane (9003-36-5) | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 3,6 |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | |
| BKF - Fisch [1] | 160 – 263 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 3,77 |
| Bioakkumulationspotenzial | Geringes Potenzial zur Bioakkumulation (Log Kow < 4). |

12.4. Mobilität im Boden

| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | |
|--|--|
| Oberflächenspannung | 58,7 – 58,9 mN/m |
| Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc) | 2,65 |
| Ökologie - Boden | Geringe Adsorptionsfähigkeit im Boden. |

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | |
|---|--------------------------|
| Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc) | > 5,63 |
| Ökologie - Boden | Adsorbiert an den Boden. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Komponente | |
|---|---|
| 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |
| oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate (68609-97-2) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Giftig für Fische.
Zusätzliche Hinweise : wassergefährdend (WGK 2). Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten.
Giftig für Wasserorganismen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Muss unter Beachtung der lokalen behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Verpackungen nicht ohne geeignete Reinigung oder Aufbereitung wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3082
UN-Nr. (IMDG) : UN 3082
UN-Nr. (IATA) : UN 3082
UN-Nr. (ADN) : UN 3082
UN-Nr. (RID) : UN 3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3082 , 9, III, MEERESSCHADSTOFF
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3082 , 9, III
Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 3082 , 9, III
Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 3082 , 9, III

14.3. Transportgefahrenklassen

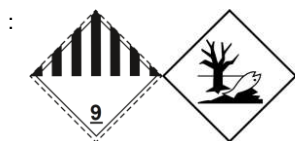
ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9
Gefahrzettel (ADR) : 9

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



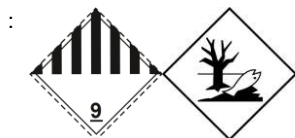
IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)

: 9

Gefahrzettel (IMDG)

: 9



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)

: 9

Gefahrzettel (IATA)

: 9



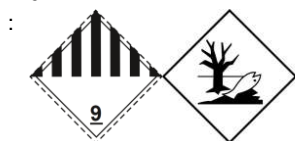
ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)

: 9

Gefahrzettel (ADN)

: 9



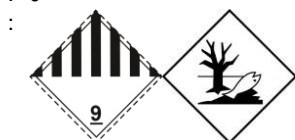
RID

Transportgefahrenklassen (RID)

: 9

Gefahrzettel (RID)

: 9



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)

: III

Verpackungsgruppe (IMDG)

: III

Verpackungsgruppe (IATA)

: III

Verpackungsgruppe (ADN)

: III

Verpackungsgruppe (RID)

: III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich

: Ja

Meeresschadstoff

: Ja

Sonstige Angaben

: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Substanz(en), die auf der Ozonabbau-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

wassergefährdend (WGK 2)

Deutschland

Wassergefährdungskategorie (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-Liste der krebserregenden Stoffe : oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate ist gelistet
SZW-Liste der mutagenen Stoffe : oxiraan, mono[(C12-14-alkoxy)methyl]-derivate ist gelistet
SZW-Liste der fortpflanzungsgefährdenden Stoffe - Stillen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-Liste der reproduktionstoxischen Stoffe - Fruchtbarkeit : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen - Entwicklung : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

QC EP-BINDER 030 A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse; sie haben den Zweck, das Produkt hinsichtlich der Erfordernisse bezüglich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu beschreiben. Sie sollen jedoch nicht als Garantie für spezifische Produkte.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|--|
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.